

HSD NR. 612

Das Verkündungsblatt der Hochschule
Herausgeberin: Die Präsidentin

19.06.2018
Nummer 612

Neubekanntmachung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Internationales Wirtschaftsingenieurwesen“ an der Hochschule Düsseldorf

Vom 19.06.2018

Nachstehend wird der Wortlaut der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Internationales Wirtschaftsingenieurwesen“ an der Hochschule Düsseldorf vom 15.02.2016 (Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf, Amtliche Mitteilung Nr. 425) neu bekannt gemacht. Die Neubekanntmachung berücksichtigt die Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Internationales Wirtschaftsingenieurwesen“ an der Hochschule Düsseldorf vom 07.06.2016 (Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf, Amtliche Mitteilung Nr. 460), die Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Internationales Wirtschaftsingenieurwesen“ an der Hochschule Düsseldorf vom 02.06.2017 (Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf, Amtliche Mitteilung Nr. 554) sowie die Dritte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Internationales Wirtschaftsingenieurwesen“ an der Hochschule Düsseldorf vom 04.04.2018 (Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf, Amtliche Mitteilung Nr. 600).

Düsseldorf, den 19.06.2018

gez.
Die Präsidentin
der Hochschule Düsseldorf
Prof. Dr. Brigitte Grass

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums; Studienbeginn
- § 3 Zweck der Master-Prüfung; Master-Grad
- § 4 Studienvoraussetzungen
- § 5 Regelstudienzeit; Studienumfang
- § 6 In-Kraft-Treten

Anlage 1: Studienverlaufs- und Prüfungsplan Studienbeginn Sommersemester

Anlage 2: Studienverlaufs- und Prüfungsplan Studienbeginn Wintersemester

§ 1 – GELTUNGSBEREICH

Diese Prüfungsordnung gilt für den Masterstudiengang „Internationales Wirtschaftsingenieurwesen“ mit den Schwerpunkten „Produktion und Innovation“, „Energie und Umwelttechnik“ und „Umwelt- und Prozesstechnik“ des Fachbereichs Maschinenbau und Verfahrenstechnik an der Hochschule Düsseldorf.

§ 2 – ZIELE DES STUDIUMS; STUDIENBEGINN

(1) Der in § 1 genannte Masterstudiengang ist ein weiterer berufsqualifizierender und wissenschaftlicher Studiengang, der sich konsekutiv an die Bachelorstudiengänge „Wirtschaftsingenieurwesen Maschinenbau“ (WIM), „Maschinenbau Produktentwicklung“ (MPE), „Maschinenbau Produktionstechnik“ (MPT), „Energie- und Umwelttechnik“ (EUT) und „Umwelt- und Verfahrenstechnik“ (UVT) anschließt.

(2) Mit diesem Masterstudiengang wird das Ziel verfolgt, die beruflichen Einsatzmöglichkeiten der Absolventinnen und Absolventen der genannten Bachelorstudiengänge oder auch vergleichbarer Bachelor- oder Diplomstudiengänge zu erweitern.

(3) Die Absolventinnen und Absolventen haben vertieftes ingenieurwissenschaftliches (insbesondere produktionstechnisches) Fachwissen mit erweiterten betriebswirtschaftlichen Kenntnissen erworben, um Vorhaben in Organisation, Forschung, Entwicklung und Produktion technisch und wirtschaftlich beurteilen, planen und steuern sowie Unternehmensressourcen zielführend einsetzen zu können. Analog zu den Schwerpunkten fokussieren die technischen Fachrichtungen der Ausbildung auf die Bereiche „Produktion und Innovation“, „Energie- und Umwelttechnik“ oder „Umwelt- und Prozesstechnik“.

(4) Die Absolventinnen und Absolventen haben ein breit angelegtes Verständnis für diejenigen Faktoren erlangt, die für den Unternehmenserfolg entscheidend sind. Sie besitzen die Kompetenz, im Umfeld global agierender Industrie komplexe Zusammenhänge analytisch zu erfassen, systematisch aufzubereiten und verständlich zu präsentieren. Sie haben das Urteilsvermögen, um Herausforderungen des raschen Wandels, in dem sich Industrie und Märkte befinden, rechtzeitig zu erkennen, geeignete Lösungen zu entwickeln und unter Abwägung technischer, betriebswirtschaftlicher und gesellschaftlicher Folgewirkungen begründete und ethisch vertretbare Entscheidungen operativer wie strategischer Art auch auf internationaler Ebene zu treffen und dabei interkulturelle Herausforderungen bewältigen zu können. Sie haben die Fähigkeiten und Kompetenzen erworben, in internationalen Teams zu arbeiten und zu kommunizieren, einschließlich der Fähigkeit zu Wissenserhalt und wissenschaftlicher Weiterbildung.

(5) Das Studium kann jeweils zum Sommer- und zum Wintersemester begonnen werden.

§ 3 – ZWECK DER MASTER-PRÜFUNG; MASTER-GRAD

(1) Die Master-Prüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums des in § 1 genannten Masterstudiengangs. Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die für eine selbstständige wissenschaftliche Tätigkeit notwendigen Fach- und Methodenkenntnisse erworben haben. Der erfolgreiche Abschluss der Master-Prüfung berechtigt grundsätzlich zur Promotion in einem dem Studium entsprechenden Fach.

(2) Die Vermittlungssprachen für den Studiengang sind Deutsch und Englisch.

(3) Aufgrund der bestandenen Master-Prüfung verleiht die Hochschule Düsseldorf den akademischen Grad „Master of Science“, abgekürzt „M.Sc.“.

§ 4 – STUDIENVORAUSSETZUNGEN

(1) Studienvoraussetzungen für die Aufnahme des Studiums in dem Studiengang „Internationales Wirtschaftsingenieurwesen“ sind:

- a) Ein erfolgreicher Abschluss des Bachelorstudiengangs „Wirtschaftsingenieurwesen Maschinenbau (WIM)“, „Energie- und Umwelttechnik (EUT)“, „Umwelt- und Verfahrenstechnik (UVT)“, „Maschinenbau Produktentwicklung (MPE)“ oder „Maschinenbau Produktionstechnik (MPT)“ an der Hochschule Düsseldorf mit einem Umfang von 210 ECTS-Punkten. Der erfolgreiche Abschluss eines zu den oben genannten Bachelorstudiengängen vergleichbaren Bachelor- oder Diplomstudiengangs der Hochschule Düsseldorf oder einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder ein als gleichwertig anerkannter Abschluss einer ausländischen Hochschule gelten ebenfalls als hinreichende Studienvoraussetzung. Die erforderlichen Feststellungen zur Vergleichbarkeit trifft der Prüfungsausschuss.
- b) Die Bachelor-Prüfung des Studiengangs nach a) muss mit einer Gesamtnote von „2,30“ (gut) oder besser oder mit dem ECTS-Grad „A“ oder „B“ bewertet worden sein.
- c) Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen Kenntnisse in wirtschaftswissenschaftlichen Grundlagenfächern im Umfang von mindestens 22 Leistungspunkten nachweisen.
- d) Weiterhin müssen Studienbewerberinnen und Studienbewerber Englischkenntnisse der Niveaustufe B2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER) nachweisen. Der Nachweis kann durch die Vorlage eines der folgenden Dokumente und Zertifikate erbracht werden:
 - Cambridge Certificate: First Certificate in English (FCE)
 - IELTS: 6,0
 - LCCI: Level 3
 - TELC: B2
 - TOEFL (IBT): mindestens 72 Punkte
 - TOEFL (CBT): mindestens 200 Punkte
 - TOEFL (PBT): mindestens 533 Punkte
 - TOEIC: mindestens 785 Punkte
 - Schulzeugnisse und Schulbescheinigungen, die das Erreichen der Niveaustufe B2 bescheinigen.

Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation an einer englischsprachigen Einrichtung erworben haben, sind von der Nachweispflicht nach S. 1 befreit.

(2) Abweichend von Abs. 1 a) kann eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber mit einem vergleichbaren 180 ECTS-Punkte umfassenden Bachelorabschluss unter Auflagen zum Studium zugelassen werden. Die Auflagen werden nach Inhalt und Umfang (im Regelfall 30 ECTS-Punkte) durch den Prüfungsausschuss ausgesprochen. Die Auflagen sind erfüllt, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber bis zur Anmeldung zur Master-Thesis die Erbringung der notwendigen Studien- und Prüfungsleistungen nachweist.

(3) Die Einschreibung in den Studiengang ist abzulehnen, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung in einem Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat und sowohl der erfolglose Studiengang als auch die endgültig nicht bestandene Prüfung eine erhebliche inhaltliche Nähe zum Masterstudiengang „Internationales Wirtschaftsingenieurwesen“ aufweist. Eine erhebliche inhaltliche Nähe ist gegeben, wenn mindestens 60% der Studieninhalte des erfolglosen Studiengangs und mindestens 60% der Prüfungsinhalte der endgültig nicht bestandenen Prüfung die gleichen Inhalte wie der Masterstudiengang „Internationales Wirtschaftsingenieurwesen“ bzw. die nach der Prüfungsordnung vorgesehene Prüfung haben.

§ 5 – REGELSTUDIENZEIT; STUDIENUMFANG

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Master-Thesis drei Semester. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester, sowie die Prüfungen einschließlich der Master-Thesis. Der genaue Aufbau ist dem Studienverlaufs- und Prüfungsplan (Anlage) zu entnehmen.
- (2) Der Gesamtstudienumfang beträgt 90 Leistungspunkte gemäß § 5 RahmenPO.

§ 6 – IN-KRAFT-TRETEN

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am 01.03.2016 in Kraft. Sie gilt nur in Verbindung mit der RahmenPO vom 15.02.2016 in der jeweils gültigen Fassung für die Studierenden, die ihr Studium ab dem Sommersemester 2016 in dem unter § 1 genannten Studiengang aufnehmen.
- (2) Diese Prüfungsordnung wird im Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf veröffentlicht.

ANLAGE 1: STUDIENVERLAUFS- UND PRÜFUNGSPLAN STUDIENBEGINN SOMMERSEMESTER

Master Internationales Wirtschaftsingenieurwesen

Studienbeginn Sommersemester

Schwerpunkt Produktion und Innovation

Schwerpunkt Energie- und Umwelttechnik

Schwerpunkt Umwelt- und Prozesstechnik

Module	V	Ü	P	S	SWS	ECTS				Anzahl Prüfungen	
							1	2	3		
							SS	WS	SS		
Methoden					16	24					
Innovation and Technology Management	2	1	1		4	6	6			2	
Methoden des Qualitätsmanagement	2	2			4	6		6		1	
International Technical Sales Management	2	2			4	6	6			1	
Life Cycle and Services Management	2	1	1		4	6		6		1	
Spezialisierung (Schwerpunkte)					12	18					
Schwerpunkt Produktion und Innovation											
Produkt- und Änderungsmanagement	2	2			4	6		6		1	
Methoden zur Produktionsoptimierung	2	1	1		4	6	6			1	
Operations Management		2	2		4	6		6		2	
Schwerpunkt Energie- und Umwelttechnik											
Wärme/Kälte - Erneuerbare Energien, Verbrennung, Wärme-/Stoffübertragung	2	2			4	6	6			1	
Elektrische Energie - Umwandlung, Speicherung, Verteilung	2	2			4	6		6		1	
Umwelt - Lärmschutz, Messtechnik Luft	2	2			4	6		6		2	
Schwerpunkt Umwelt- und Prozesstechnik											
Rechnergestützte Prozess- und Anlagenplanung	2	2			4	6	6			1	
Energie- und umwelttechnische Prozessoptimierung	2	2			4	6		6		1	
Umwelt - Lärmschutz, Messtechnik Luft	2	2			4	6		6		2	
Projekte F&E					6	15					
Studienprojekt I (Forschung & Entwicklung) Projektseminar				2	2	6	6			1	
Engineering Conferences				4	4	6			6	1	
Masterarbeit					0	21			21	1	
Kolloquium					0	3			3	1	
Wahlbereich					8	12					
Wahlpflichtfach I				4	4	6	6			1	
Wahlpflichtfach II oder Studienprojekt II (Forschung & Entwicklung)				4	4	6		6		1	
Summe Credits							30	30	30		
Summe Credits gesamt										90	

ANLAGE 2: STUDIENVERLAUFS- UND PRÜFUNGSPLAN STUDIENBEGINN WINTERSEMESTER

Master Internationales Wirtschaftsingenieurwesen

Studienbeginn Wintersemester

Schwerpunkt Produktion und Innovation

Schwerpunkt Energie- und Umwelttechnik

Schwerpunkt Umwelt- und Prozesstechnik

Module	V	Ü	P	S	SWS	ECTS				Anzahl Prüfungen
							1	2	3	
							WS	SS	WS	
Methoden					16	24				
Innovation and Technology Management	2	1	1		4	6		6		2
Methoden des Qualitätsmanagement	2	2			4	6	6			1
International Technical Sales Management	2	2			4	6		6		1
Life Cycle and Services Management	2	1	1		4	6	6			1
Spezialisierung (Schwerpunkte)					12	18				
Schwerpunkt Produktion und Innovation										
Produkt- und Änderungsmanagement	2	2			4	6	6			1
Methoden zur Produktionsoptimierung	2	1	1		4	6		6		1
Operations Management			2	2	4	6	6			2
Schwerpunkt Energie- und Umwelttechnik										
Wärme/Kälte - Erneuerbare Energien, Verbrennung, Wärme-/Stoffübertragung	2	2			4	6		6		1
Elektrische Energie - Umwandlung, Speicherung, Verteilung	2	2			4	6	6			1
Umwelt - Lärmschutz, Messtechnik Luft	2	2			4	6	6			2
Schwerpunkt Umwelt- und Prozesstechnik										
Rechnergestützte Prozess- und Anlagenplanung	2	2			4	6		6		1
Energie- und umwelttechnische Prozessoptimierung	2	2			4	6	6			1
Umwelt - Lärmschutz, Messtechnik Luft	2	2			4	6	6			2
Projekte F&E					6	15				
Studienprojekt I (Forschung & Entwicklung) Projektseminar				2	2	6		6		1
Engineering Conferences				4	4	6			6	1
Masterarbeit					0	21			21	1
Kolloquium					0	3			3	1
Wahlbereich					8	12				
Wahlpflichtfach I				4	4	6		6		1
Wahlpflichtfach II oder Studienprojekt II (Forschung & Entwicklung)				4	4	6	6			1
	Summe Credits						30	30	30	
	Summe Credits gesamt									90